



Amtsgericht Halle (Saale)

Geschäfts-Nr.:
95 C 1007/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 05.07.2011

Puls, Richter am Amtsgericht
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Eingegangen

25 JULI 2011

**Hönig & Siebert
Rechtsanwälte**

Im Namen des Volkes Urteil In dem Rechtsstreit

der Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, vertr. d. d. Vorstand Dip.-Kfm. C.-E.
Giesting (Vorsitzender), Dr. Andreas Auerbach, Ralf Hiltenkamp, Chemnitztalstraße 13,
09114 Chemnitz

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: envia Service GmbH, vertr. d. d. GF, Thiemstraße 136,
03048 Cottbus
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hönig & Siebert, Cospistraße 60,
04157 Leipzig
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 21.06.2011
durch den Richter am Amtsgericht Puls

für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Aschersleben vom 25.02.1011 () wird unter Abweisung der Klage aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten seiner Säumnis, im übrigen trägt die Klägerin die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer von der Klägerin einseitig vorgenommenen Erhöhung der Strompreise.

Zwischen den Parteien bestand schon Jahre vor 2008 ein Stromlieferungsvertrag für die von dem Beklagten genutzte Verbrauchsstelle in Niemberg. Die Klägerin, ein Stromlieferant und Grundversorger in Landsberg, lieferte an den Beklagten im Zeitraum vom 21.10.2008 bis 25.08.2009 6.652 kWh elektrische Energie. Dieser Verbrauch stellte sie dem Beklagten am 14.12.2009 in Rechnung. Aus der Rechnung ist ein Nettogrundpreis von 67,23 Euro jährlich sowie ein Nettoverbrauchspreis von 17,57 Cent/kWh im Zeitraum bis 31.12.2008 und 19,27 Cent/kWh ab 01.01.2009 ersichtlich. Abzüglich der vom Beklagten geleisteten Abschlagszahlungen von 1.260,00 Euro ergab sich eine offene Forderung in Höhe von 299,25 Euro.

Im Zeitraum vom 26.08.2009 bis 21.05.2010 bezog der Beklagte 5.774 kWh elektrische Energie, was ihm die Klägerin am 31.05.2010 in Rechnung stellte. Aus dieser Rechnung ergibt sich ein Nettogrundpreis von 67,23 Euro jährlich sowie ein Nettoverbrauchspreis von 19,27 Cent/kWh im Zeitraum vom 26.08.2009 bis 30.04.10 sowie 21,07 Cent/kWh vom 01.05.2010 bis 21.05.2010. Nach Verrechnung der Abschlagszahlungen von 535,00 Euro ergab sich rechnerisch ein Fehlbetrag von 856,51 Euro.

Der Beklagte erhob durchgehend gegenüber der Klägerin den Einwand, die von der Klägerin durchgeführten Preiserhöhungen seien unbillig (vorgerichtliches Klägerschreiben vom 29.06.2010, Bl. 27 d.A.)

Mit Schreiben vom 03.11.2010 erhob der Beklagte gegen beide Rechnungen die Einrede der Unbilligkeit und verweigerte die Zahlung. Unter dem Vorbehalt einer Nichtschuld leistete er am 08.11.2010 105,00 Euro, was die Klägerin auf die Schlussrechnung vom 31.05.2010 anrechnete, so dass ein offener Betrag in Höhe von 751,51 Euro verblieb. Die Mahnung der Klägerin vom 12.11.2010 unter Fristsetzung bis zum 26.11.2010 blieb erfolglos. Der Beklagte hat die Möglichkeit, Strom von anderen Anbietern zu beziehen.

Auf Antrag der Klägerin sind die aus beiden Rechnungen ersichtlichen Beträge zuzüglich Nebenkosten und Zinsen im Vollstreckungsbescheid vom 25.02.2011 tituliert worden, welcher dem Beklagten am 01.03.2011 zugestellt worden ist. Gegen den Vollstreckungsbescheid hat der Beklagte am 08.03.2011 Einspruch eingelegt. Mit dem bei Gericht am 28.03.2011 eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin die Klageforderung in Höhe von 105,00 Euro zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid vom 25.02.2011, abgeändert unter Punkt 2. auf 751,51 Euro, aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe auf die Rechnung vom 31.05.2010 860,00 Euro geleistet. Ferner behauptet er, bei dem streitgegenständlichen Stromlieferungsvertrag handele es sich nicht um einen Grundversorgungsvertrag. Ein Recht zur einseitigen

Preiserhöhung stehe der Klägerin nicht zu. Höchst vorsorglich für den Fall, dass ein Grundversorgungsvertrag vorlege, erhebt er den Einwand der Unbilligkeit. Ferner bestreitet er die Aktivlegitimation der für die Klägerin tätigen envia Service GmbH.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat Erfolg.

Er ist form- und am 08.03.2011 fristgerecht eingelegt worden.

Die im Namen der Klägerin tätige envia Service GmbH ist als ein mit der Klägerin verbundenes Unternehmen gem. § 79 II Nr. 1 ZPO prozessführungsbefugt.

In der Sache ist der klägerische Anspruch nicht schlüssig dargetan. Das Vorbringen der Klägerin gibt nicht her, zu welchen Konditionen der ursprüngliche Vertrag abgeschlossen wurde und wie diese – gegebenenfalls – im Laufe der Zeit durch die Klägerin in Ausübung eines Leistungsbestimmungsrechtes (wirksam) geändert wurden.

Wohl ist der Ansatz der Klägerin zutreffend, der tatsächliche Bezug von elektrischer Energie an einer mit einem Zähler versehenen Entnahmestelle begründe durch schlüssiges Verhalten eine Liefervereinbarung zwischen den Parteien (§ 2 II 1 StromGVV).

Auch teilt das Gericht die Sichtweise der Klägerin, wonach in einem solchen Falle ohne weitere Besonderheiten der Grundtarif des Versorgers als vereinbart gilt. Beruft sich der Kunde – wie hier – darauf, Sonderkunde zu sein, obliegt es ihm, dafür tatsächliche Anknüpfungstatsachen zu unterbreiten. Das ist nicht geschehen.

Diese Ausgangslage entbindet indes den Versorger nicht davon, den - abgeschlossenen – Vertrag inhaltlich darzulegen. Für einen prozessual tragfähigen Anspruch genügt es nicht zu wissen, dass überhaupt ein Vertrag zustande kam. Um die Berechnung der Anspruchshöhe nachvollziehen zu können, sind (auch) die zahlenmäßigen Tarifeinheiten bei Abschluss der Vereinbarung aufzuführen. Daran fehlt es. Die Klägerin erklärt lediglich, der Vertragsschluss liege bereits länger zurück; Einzelheiten benennt sie weder in zeitlicher Hinsicht noch – für die zurückliegende Zeit – in Bezug auf die Tarifbeiträge (Bl. 65).

Diese Vorgeschichte kann nicht etwa dahinstehen, weil der streitgegenständliche Abrechnungszeitraum nicht bis zum Beginn des Vertragsverhältnisses zurückreicht. Denn die streitgegenständlichen Rechnungen berücksichtigen mehrere Tarifierhöhungen, die auf dem jeweils vorher geltenden Tarif aufbauen. Angesichts der drei dargelegten Erhöhungen während der streitgegenständlichen Abrechnungszeit liegt es zudem nicht fern, schon zuvor sei es zu ähnlichen Tarifänderungen gekommen. Die Klägerin legt weder dar, wie der Ursprungstarif lautete, noch ob die vorgenommenen Erhöhungen der Billigkeit entsprechen.

Es versteht sich auch nicht von selbst, diese Frage im Sinne der Klägerin zu beantworten. Denn wohl ist der Klägerin für den Grundtarif ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt (§ 5 Abs. II StromGVV). Dieses unterliegt aber im Bereich der Leistungen der Daseinsvorsorge zumindest unter einer analogen Anwendung des § 315 Abs. 1 BGB einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle (BGH vom 13.06.2007, VIII ZR/36/06, RN 16; NJW 2007, 2540; Palandt/Grüneberg, 69. Auflage 2010, § 315 RN 4). Dem steht § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung des

Kartellrechts und der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB nicht entgegen. Eine Billigkeitskontrolle ist auch nicht durch § 1 EnWG ausgeschlossen (BGH vom 13.06.2007, VIII ZR/36/06, RN 9; NJW 2007). Nichts anderes ergibt sich aus der von der Klägerin zitierten BGH-Entscheidung (vom 28.03.2007, VIII ZR 144/06). Denn diese befasst sich mit der Billigkeitskontrolle im Hinblick auf einen anfänglich vereinbarten Tarif. Vorliegend geht es um die Wirksamkeit nachträglicher Tarifierhöhungen.

Dem Beklagten ist es zudem nicht verwehrt, sich (jetzt noch) auf den Einwand der fehlenden Billigkeit zu berufen. Zwar wird ein einseitig erhöhter Preis zum vereinbarten Preis, wenn der Kunde die auf dem erhöhten Preis basierende Jahresabrechnung unbeanstandet hinnimmt, indem er weiterhin die Leistung bezieht, ohne die Tarifierhöhung in angemessener Zeit als unbillig geltend zu machen (BGH vom 13.06.2007, VIII ZR/36/06, Rn. 43; NJW 2007, 2540). Hier hat der Beklagte allerdings gegen die Tarifierhöhungen der Vergangenheit schon nach den Darlegungen der Klägerin „wiederholt den Einwand der Unbilligkeit der Preise nach § 315 BGB erhoben“ (Bl. 27); auch gegen die streitgegenständlichen Rechnungen. Damit fehlt es an einer tragfähigen Tatsachengrundlage dafür, den (bloßen) Weiterbezug der elektrischen Energie bei der Klägerin als Akzeptieren der Erhöhungserklärung einzuordnen.

Angesichts des unvollständigen klägerischen Sachvortrages zur Entwicklung des Vertragsverhältnisses samt den jeweils in Ansatz gebrachten Verbrauchspreisen – auf den das Gericht aufmerksam gemacht hat (unter dem 23.05.2011; Bl. 55 RS) – fehlt es an einer Basis zur Einholung eines Gutachtens über die etwaigen Grundlagen der Tarifierhöhungen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 344 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Puls

Richter am Amtsgericht